

# FÖRDERVEREIN EINSTEIN-GYMNASIUM KEHL e.V.

## - Regeln für Zuschüsse -

Stand 01.01.2007

Im Förderverein werden (1.) persönliche und (2.) sächliche Zuschüsse unterschieden. Persönliche Zuschüsse werden Schülerinnen und Schülern aus persönlichen Gründen gewährt. Sächliche Zuschüsse sind mit Projekten verknüpft.

1. Persönliche Zuschüsse sollen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und anderen Schulveranstaltungen ermöglichen, wenn die Teilnahme wegen Bedürftigkeit gefährdet oder erschwert ist (dazu 1.1). Daneben werden Zuschüsse auch zur Auszeichnung besonderer Leistungen gewährt (dazu 1.2).

1.1 Ein Antragsformular für persönliche Zuschüsse ist im Schulsekretariat erhältlich. Es wird auch im Internet auf den Fördervereinsseiten bereitgestellt. Im Formular macht der für die Klassenfahrt etc. verantwortliche Lehrer Angaben zur Veranstaltung sowie deren Kosten für den Einzelnen und legt kurz dar, warum ein Zuschuss erwünscht ist. Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklärt/erklären, dass die Teilnahme des Schülers / der Schülerin wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gefährdet ist. Diese Angaben werden vertraulich behandelt; sie werden nur dem Schulleiter und dem Fördervereinsvorsitzenden sowie dem Schatzmeister des Fördervereins und dem Kassenprüfer bekannt.

Über die Bewilligung des Zuschusses und dessen Höhe entscheidet der Schulleiter zusammen mit dem 1. Vorsitzenden, wenn ein Zuschuss bis zu 250 EUR in Betracht kommt. Soll ein höherer Zuschuss bewilligt werden, kann dies nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstand und Beirat) geschehen. Auch in diesem Fall muss die Vertraulichkeit der persönlichen Angaben gewährleistet sein.

Es war in den vergangenen Jahren üblich, einen Zuschuss in Höhe bis zu 50 % der Teilnahmekosten zu bewilligen. Höhere Zuschüsse wurden in besonderen Bedarfslagen gewährt, etwa wenn Erziehungsberechtigte in einem Schuljahr mehrfach belastet wurden, weil mehrere Kinder an Klassenfahrten etc. teilnahmen.

Nach Bewilligung eines Zuschusses wird der Betrag auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

1.2 Auf Vorschlag des Elternbeirats und einzelner Lehrerinnen und Lehrer werden Mittel für Buchpreise zur Auszeichnung besonderer Leistungen bewilligt.

So gibt der Förderverein regelmäßig Zuschüsse zu den Schulpreisen, die am Ende eines Schuljahres für gute Unterrichtsleistungen verliehen werden. Die Höhe bewegt sich zwischen 10 und 20 EUR je Buch oder CD. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar mit dem Händler, bei dem das Buch bzw. die CD bestellt worden ist.

Außerdem verleiht der Förderverein jährlich an Abiturienten/innen einen Sozialpreis für ein besonderes Engagement zugunsten der Schulgemeinschaft. Der/die Preisträger werden von der Schulleitung in Absprache mit den Verbindungslehrern vorgeschlagen. Der Preis wird vom Fördervereinsvorsitzenden überreicht.

2. Mit sächlichen Zuschüssen fördert der Verein einzelne Projekte. Auch hier gilt, dass der Schulleiter zusammen mit dem 1. Vorsitzenden über Bewilligungen bis zu 250 EUR und darüber hinaus der erweiterte Vorstand entscheidet. Auch diese Zuschüsse sollen auf einem besonderen Formular beantragt werden, dass im Sekretariat erhältlich ist, aber auch von den Internetseiten des Fördervereins herunter geladen werden kann.

In der Regel sollen Projekte gemäß einem Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins zunächst der Kommission des Lehrerkollegiums gemeldet werden, die die Haushaltsanmeldungen an den Schulträger vorbereitet. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen sich eine Finanzierung durch den Schulträger aufdrängt, etwa bei der Ergänzung oder Erneuerung der Grundausstattung der Schule. Erst wenn feststeht, dass Mittel des Schulträgers für das Projekt nicht zur Verfügung stehen, sollte ein Antrag an den Förderverein gerichtet werden.

Der Förderverein braucht vor seiner Entscheidung Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts bzw. der Anschaffung. Handelt es sich um erhebliche Beträge, so ist zu prüfen, ob das Projekt von der Schulstiftung Baden-Württemberg gefördert werden kann. Deren Antragsfrist läuft jeweils am 30. November ab. Sie gewährt lediglich bis zu 50 % der Kosten und verlangt, dass die Restfinanzierung gesichert ist. Für sie kommt in der Regel der Förderverein auf, wenn nicht ein anderer Sponsor gefunden wird.

Sowohl für den Förderverein als auch für die Schulstiftung gilt, dass ein Antrag im Prinzip so rechtzeitig zu stellen ist, dass noch vor Projektbeginn darüber entschieden werden kann. Bereits abgeschlossene Projekte können in der Regel nicht mehr bezuschusst werden.

Ein Zuschuss kann vom Förderverein erst überwiesen werden, wenn Belege(Rechnungen u.ä.) über bereits entstandene Projektkosten vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, weil der Förderverein jährlich von einem Kassenprüfer überprüft wird, der der Mitgliederversammlung darüber zu berichten hat, und weil der Förderverein regelmäßig dem Finanzamt nachzuweisen hat, dass er seine Mittel nur für die in § 1 der Vereinssatzung genannten Zwecke ausgegeben hat. Diese Zwecke sind:

- „Förderung und Bildung, Erziehung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler“, insbesondere
- \* Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Reisen im Rahmen eines Schüleraustausches und anderen schulischen Veranstaltungen
  - \* Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler
  - \* Organisation und Finanzierung kultureller Veranstaltungen
  - \* Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Schulen, vor allem im Ausland
  - \* Finanzierung von Lehrmitteln, Lernmitteln, Projekten und Musikinstrumenten
  - \* Organisatorische Unterstützung für Ehemaligen-Treffen

Der Förderverein nimmt gerne Spenden, auch zweckgebundene, an, die diesen Zwecken dienen. Darüber werden auf Wunsch steuerbegünstigte Quittungen ausgestellt, allerdings erst bei Beträgen von mehr als 100 EUR; bis zu dieser Summe genügt den Finanzämtern in der Regel der Überweisungsbeleg als Nachweis.

Der Vorstand des Fördervereins bemüht sich, die erforderlichen Mittel rasch und unbürokratisch bereit zu stellen. Da er seine Mittel effizient einsetzen muss, ist allerdings ein geordnetes Verfahren erforderlich, in dem über die Anträge nach sorgfältiger Prüfung entschieden und die Verwendung der Mittel überwacht wird. Der Vorstand des Fördervereins bittet deshalb darum, die oben erläuterten Regeln zu beachten.